



**Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Nord  
Forum 1: Gesamt- und Teilhabeplanverfahren/Bedarfsermittlung  
Input Mecklenburg-Vorpommern**

Philipp Regge, Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

**I. Umsetzungsstand zur Bestimmung des  
Bedarfsermittlungsinstrumentes**

**Vorgehen zur Erarbeitung neuer Instrumente**

**September 2016:**

Vorschlag an die Sozialhilfeträger: Einigung auf landeseinheitliches Instrument und Einführung mit Unterstützung einer Zielvereinbarung

**Februar 2017:**

Entscheidung für bestehendes Instrument „ITP“ - Integrierter Teilhabeplan der Institut personenzentrierte Hilfen GmbH – Fulda (Prof. Dr. Petra Gromann)

**März bis September 2017:**

Unterstützung bei Erwerb einer landesweiten Lizenz, bei gemeinsamen Schulungen mit Leistungserbringern und deren Einbindung in den Einführungsprozess, bei Arbeitsgruppe zu Ablaufplan Gesamtplanverfahren

**Oktober 2017:**

Anpassung des ITP zu „ITP M-V“ in Workshop mit wiss. Urhebern, Vertretern der Sozialhilfeträger und der Leistungserbringer

**November 2017:**

Beschlussfassung der AG Sozialamtsleiter am 08.11.2018 zur Einführung des ITP M-V und des Ablaufplanes Gesamtplanverfahren zum 01.01.2018

## I. Umsetzungsstand zur Bestimmung des Bedarfsermittlungsinstrumentes

### Art und Weise der Einbeziehung der ICF- Orientierung im Bedarfsermittlungsinstrument

Der ITP baut auf der ICF auf.

Es finden Items der ICF Verwendung, die die Lebensbereiche von § 142 Abs. 1 SGB XII bzw. § 118 Abs. 1 SGB IX betreffen.

### Nutzung der Möglichkeit einer Rechtsverordnung

Ist bisher nicht umgesetzt, da eine einvernehmliche einheitliche Regelung gefunden wurde, die auch entsprechend umgesetzt wird.

Eine deklaratorische Bestimmung wird erwogen, derzeit ist dies zurückgestellt.

3

## II. Erste Erfahrungen mit dem reformierten Gesamtplanverfahren und mit dem Bedarfsermittlungsinstrument i.R.d. Gesamtplanung

- Festlegung des konkreten Instruments ITP wird auch von Seiten der Leistungserbringer begrüßt.
- Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung durch Sozialhilfeträger im Gesamtplanverfahren führt zu Verschiebung von den Leistungserbringern weg. Dies wird dort als Verlust wahrgenommen.
- Umsetzung wegen des engen Zeitkorridor des BTHG z.T. mit erheblichen Personalschwierigkeiten verbunden.
- Deutliche Steigerung des mit der Bedarfsermittlung verbundenen Zeitaufwandes auf 4 - 8 Stunden.
- Leistungsberechtigte nehmen die mit der Reform verbundene Personenzentrierung sehr positiv auf.
- Zum Teil mehrere Sitzungen für eine Bedarfsermittlung notwendig wegen Ermüdung der Leistungsberechtigten.

4